



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 2004

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 5. 2004	Betriebssatzung für die „Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR InfoKom)“	287
301	2. 6. 2004	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen (Konzentrations-VO Geschmacksmuster-, Urheber-, Markenrecht)	291
301	2. 6. 2004	Verordnung über die Zusammenfassung von Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen (Konzentrations-VO Gemeinschaftsgeschmacksmuster – § 63 GeschmMG)	291
631	10. 5. 2004	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshauhaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit	286
7134	27. 5. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO NRW)	282
7134	27. 5. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NRW)	286
780	26. 5. 2004	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004	287

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

7134

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungsgebührenordnung – VermGebO
NRW)**

Vom 27. Mai 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 428), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die **Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO NRW)** vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die in dem anliegenden Vermessungsgebührentarif (VermGebT) aufgeführten Amtshandlungen der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, der Bezirksregierungen und des Landesvermessungsamtes werden die dort genannten Gebühren erhoben.“
 2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 7 GebG NRW sowie Fahrtkosten und Kosten für übliche Sachmittel sind, wenn im VermGebT nichts anderes bestimmt wird, bereits in die Gebührensätze der jeweiligen Tarifstellen einbezogen.“
 3. § 8 erhält folgende Fassung:
„Für Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.“
- Artikel II**
- Der **Vermessungsgebührentarif (VermGebT) zur Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO NRW)** vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 30) wird wie folgt geändert:
1. Im Abschnitt 2 der Inhaltsübersicht zum VermGebT wird die Gliederungsnummer 2.3 „Auszüge aus der Liegenschaftskarte“ ergänzt um den Zusatz „einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK)“.
 2. Der Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht zum VermGebT wird wie folgt neu gegliedert und neu bezeichnet:
„3 Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse
3.1 Amtliche Lagepläne
3.2 Amtliche Grenzanzeige
3.3 Sonstige Beurkundungen
3.4 Amtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen
3.5 Unschädlichkeitszeugnis“.
 3. Nach der Tarifstelle 2.2.1.3 wird die folgende ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.2.1 eingefügt:
„Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.2.1:
Ein Bestand umfasst die in einem Katasteramtsbezirk liegenden Grundstücke, die auf demselben Grundbuchblatt geführt werden (Nr. 2.5 EinrErl. I). Bei Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbbau- und Teilerbbaurechten an Grundstücken bilden die für das jeweilige Grundstück angelegten einzelnen Grundbuch- bzw. Erbbaugrundbuchblätter **gemeinsam** einen Bestand im Sinne dieser Regelung.“
 4. In der Tarifstelle 2.2.2 wird die Regelung „je angefangene 1.000 Flurstücke“ ersetzt durch die Regelung „je angefangene 500 Flurstücke“.
 5. In der Tarifstelle 2.2.2.1 wird die Gebühr „Euro 200“ ersetzt durch die Gebühr „Euro 100“.
 6. In der ergänzenden Regelung 2 zu Tarifstelle 2.2.4 wird der Hinweis „nach Anmerkung 1“ ersetzt durch den Hinweis „nach der ergänzenden Regelung 1“.
 7. In der Tarifstelle 2.3 werden die Überschrift und der Text jeweils nach dem Wort „Liegenschaftskarte“ ergänzt um den Zusatz „einschließlich der Digitalen Grundkarte (DGK)“.
 8. Nach der Tarifstelle 2.3.1.4.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 2.3.1.5 bis 2.3.1.5.3 sowie die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.1.5 eingefügt:
„2.3.1.5
für die Abgabe der Erstauffertigung von analogen Auszügen aus der DGK
2.3.1.5.1
als DGK ohne Höhenangaben
Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5
2.3.1.5.2
als DGK mit Höhenangaben oder Angaben zur Bodenschätzung
Gebühr: 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5
2.3.1.5.3
als DGK mit Höhenangaben und Angaben zur Bodenschätzung
Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5
Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.1.5:
Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.1.1 ist entsprechend anzuwenden.“
 9. In der Überschrift der Tarifstelle 2.3.2 werden die Wörter „aus der Liegenschaftskarte“ gestrichen.
 10. In der Tarifstelle 2.3.2.1 wird die Angabe „je angefangenen Hektar (ha)“ ersetzt durch die Angabe „je angefangenen Hektar (ha) für geometrisch zusammenhängende Flächen“.
 11. Die Tarifstelle 2.3.2.1.3 wird wie folgt neu gefasst:
„2.3.2.1.3
für den 5.001. bis 200.000. ha
Gebühr: Euro 2 bis 7,50“.
 12. Nach der Tarifstelle 2.3.2.1.3 wird die folgende neue Tarifstelle 2.3.2.1.4 eingefügt:
„2.3.2.1.4
für den 200.001. und jeden weiteren ha (unabhängig von der Informationsdichte)
Gebühr: Euro 1“.
 13. Nach den ergänzenden Regelungen zu den Tarifstellen 2.3.2.2 und 2.3.2.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 2.3.2.4 bis 2.3.2.4.3 eingefügt:
„2.3.2.4
Bei Abgabe von EDDB-Daten der DGK in Abhängigkeit von der Informationsdichte je angefangenen Hektar (ha) für geometrisch zusammenhängende Flächen
2.3.2.4.1
für die Folien mit den Schlüsseln 001 (ohne Flurstückskennzeichen), 002, 003, 011, 021, 065, 081, 082, 084 und 086
Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4
2.3.2.4.2
für die Folien mit den Schlüsseln nach Tarifstelle 2.3.2.4.1 und denen nach Tarifstelle 2.3.2.3.1 oder der nach Tarifstelle 2.3.2.3.2 b)

- Gebühr:* 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4
- 2.3.2.4.3
für die Folien mit den Schlüsseln nach Tarifstelle 2.3.2.4.1 und denen nach den Tarifstellen 2.3.2.3.1 und 2.3.2.3.2 b)
Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.4“.
14. Die bisherigen Tarifstellen 2.3.2.4, 2.3.2.4.1 und 2.3.2.4.2 werden wie folgt neu bezeichnet sowie geändert und ergänzt:
- „2.3.2.5
Bei Abgabe von Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK in anderen Datenformaten
2.3.2.5.1
für die Abgabe in einem anderen Vektordatenformat
Gebühr: 25 bis 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4
Die Höhe der Gebühr wird z.B. durch die Anzahl der Layer bestimmt.
2.3.2.5.2
für die Abgabe von Rasterdaten
Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4
Der Gebühr ist die Abgabe von Daten, unabhängig von ihrer Entstehung, mit einer Auflösung von bis zu 400 dpi zugrunde gelegt.“
15. Nach der neuen Tarifstelle 2.3.2.5.2 wird die nachfolgende ergänzende Regelung eingefügt:
„Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.2.5.2:
Für die Abgabe von Rasterdaten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK in variierenden Maßstäben ist die Gebühr nach dieser Tarifstelle in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßstabszahl (M) mit dem Faktor „ $k = 1.000/M$ “ zu multiplizieren.“
16. In der Tarifstelle 2.3.3.1 wird die Gebühr „Euro 15“ ersetzt durch die Gebühr „Euro 7,50“.
17. In der Tarifstelle 2.3.3.2 wird die Gebühr „Euro 7,50“ ersetzt durch die Gebühr „Euro 3,75“.
18. In der Tarifstelle 2.3.3.3 wird die Gebühr „Euro 3“ ersetzt durch die Gebühr „Euro 1,50“.
19. Nach der ergänzenden Regelung 2 zu Tarifstelle 2.3.3 wird die folgende neue ergänzende Regelung 3 eingefügt:
„3. Werden Objektreferenzen im Zusammenhang mit Daten aus dem ATKIS abgegeben, sind für die Objektreferenzen 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.3.1 bis 2.3.3.3 zu erheben.“
20. Nach der Tarifstelle 2.3.4.1 wird die nachfolgende neue ergänzende Regelung eingefügt:
„Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4.1:
Diese Tarifstelle gilt nicht für analoge Auszüge aus der DGK.“
21. In der Tarifstelle 2.3.4.2 wird der Satzteil „Für die Laufendhaltung digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte (einschl. Objektreferenzen)“ ersetzt durch den Satzteil „Für die Laufendhaltung digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK und einschließlich der Objektreferenzen“.
22. In der Tarifstelle 2.3.4.2 wird der Hinweis „Die ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3 gelten sinngemäß.“ gestrichen.
23. Nach der Tarifstelle 2.3.4.2 wird die folgende neue ergänzende Regelung eingefügt:
„Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4.2:
Diese Tarifstelle gilt nicht für Rasterdaten der DGK.“
24. Nach der neuen ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 2.3.4.2 wird die folgende ergänzende Regelung eingefügt:
„Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.3.4:
Die ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3 gelten sinngemäß.“
25. Die Tarifstelle 2.3.5 erhält die folgende neue Fassung:
„Bei Bereitstellung der Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK im Abrufverfahren“.
26. Die ergänzende Regelung 1 zu Tarifstelle 2.3.5 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Mit der Gebühr ist das Recht abgegolten, während eines Jahres auf den Datenbestand der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK des beantragten Gebietes beliebig oft zuzugreifen.“
27. In der Tarifstelle 2.3.6 wird nach dem Wort „Liegenschaftskarte“ die Angabe „einschließlich der DGK“ eingefügt.
28. Der Text der Tarifstelle 2.4 erhält die folgende neue Fassung:
„Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Erteilung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung von beantragten Vermessungsarbeiten gemäß den Tarifstellen 3.1, 3.2 und 4.2 bis 4.6 in einem geometrisch zusammenhängenden Gebiet (Vermessungsvorhaben). Bei Vermessungsarbeiten gemäß der Tarifstelle 4.6 beschränkt sich das Vermessungsvorhaben auf den örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers.“
29. In der Tarifstelle 2.4.1 wird nach der Gebührenangabe der 1. Halbsatz wie folgt geändert:
„Mit der Gebühr ist die Abgabe aller zur Erledigung des Vermessungsvorhabens erforderlichen Unterlagen bzw. Daten, soweit sie zum Liegenschaftskataster und zur Landesvermessung gehören, abgegolten.“
30. Die ergänzende Regelung 2 zu Tarifstelle 2.4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Die für das Vermessungsvorhaben angefertigten Vermessungsunterlagen haben eine Geltungsdauer von **18 Monaten** nach der erstmaligen Anfertigung. Gebührenfrei während der Geltungsdauer ist
– die Verwendung der Vermessungsunterlagen für das ursprüngliche und für nachfolgende Vermessungsvorhaben in dem Gebiet des ursprünglichen Vermessungsvorhabens,
– die Bestätigung und Ergänzung der Vermessungsunterlagen für diese Vermessungsvorhaben,
– die Verwendung der Vermessungsunterlagen für weitere Vermessungsvorhaben auf mindestens in einem gemeinsamen Grenzpunkt angrenzenden Grundstücken, wenn die Vermessungsunterlagen ohne Ergänzung für diese Vermessungsvorhaben ausreichen.“
31. Die ergänzende Regelung 3 zu Tarifstelle 2.4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Werden der Katasterbehörde Vermessungsschriften erst nach Ende der Geltungsdauer der Vermessungsunterlagen eingereicht, ist für die Bestätigung oder Ergänzung der Vermessungsunterlagen die Gebühr nach dieser Tarifstelle zu erheben.“
32. Der Text der Tarifstelle 2.4.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Vermessungsarbeiten nach Tarifstelle 3.1 wird für die Abgabe eines beantragten digitalen Auszugs aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK ein Zuschlag in Höhe der Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2 oder 2.3.6 erhoben.“
33. Im Text der Tarifstelle 2.5 wird nach dem 3. Satz der folgende Satz eingefügt:
„Die nachstehenden Gebühren sind unabhängig davon zu erheben, ob die Auszüge in analoger Form, auf Datenträger oder über Datenleitung aus einem analog bzw. digital geführten Datenbestand erteilt werden.“
34. Die Tarifstelle 2.5.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Abgabe der Erstaufbereitung von Vermessungsunterlagen, Auszügen aus Punktübersichten und Koordinatenverzeichnissen sowie Auszügen aus sonstigen Karten, Plänen und Archivunterlagen, die an anderer Stelle des VermGebT nicht genannt und die nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermKatG NW) sind,

- für Ausfertigungen (soweit nicht bereits mit der Gebühr nach Tarifstelle 2.4 abgegolten) je Seite“.
35. Die Tarifstelle 2.5.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für digitale Auszüge aus Koordinatendateien, je 100 Vermessungspunkte“.
36. Nach der Tarifstelle 2.5.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 2.5.3.1 bis 2.5.3.2.2 eingefügt:
2.5.3.1
Bei Abgabe auf Datenträger
Gebühr: Euro 15
2.5.3.2
Bei Bereitstellung der Daten im automatisierten Abrufverfahren
2.5.3.2.1
für das erste Jahr des Abrufs
Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1
2.5.3.2.2
für jedes weitere Jahr des Abrufs
Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1“.
37. In der Tarifstelle 2.6.1 wird die Regelung zur Gebühr „Das 5-fache“ ersetzt durch die Regelung „300 v.H.“.
38. In der Tarifstelle 2.8.1 werden die in der Gebührenregelung angegebenen Tarifstellen „2.2.1 bis 2.2.4“ geändert in „2.2.1 bis 2.2.3“.
39. Die Tarifstellen „2.8.2“ und „2.8.5“ werden gestrichen.
40. Nach der Tarifstelle 2.8.1 werden die folgenden neu gefassten Tarifstellen 2.8.2 bis 2.8.5 eingefügt:
2.8.2
Für die Abgabe von analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK
Gebühr: 80 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1
2.8.3
Für die Abgabe von digitalen Auszügen aus der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK
Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2
2.8.4
Für die Abgabe von digitalen Auszügen aus Koordinatendateien auf Datenträger
Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.3 und 2.5.3.1
2.8.5
Die Bereitstellung von Daten des Liegenschaftsbuchs, der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK, aus Koordinatendateien und der Objektreferenzen im automatisierten Abrufverfahren ist gebührenfrei.“
41. Der Abschnitt 3 des Vermessungsgebührentarifs wird wie folgt neu bezeichnet:
„Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse“.
42. Die Tarifstelle 3.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Amtliche Lagepläne
Nach dieser Tarifstelle sind amtliche Lagepläne nach den §§ 3 Abs. 3, 17 und 18 BauPrüfVO und sonstige Lagepläne nach § 3 BauprüfVO abzurechnen, die auf Antrag mit öffentlichem Glauben beurkundet werden sollen.“
43. In der Tarifstelle 3.1.1 wird die Nr. 4 des abgegolten Grundaufwandes wie folgt neu gefasst:
„Eintragung der vorhandenen und der geplanten neuen Grundstücksgrenzen in den Lageplan ggf. mit Grenzlängen und Flächeninhalt“.
44. Die Tarifstelle 3.1.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Länge der Umringsgrenzen
Für die Länge der Umringsgrenzen des Antragsgrundstücks“.
45. Die ergänzende Regelung 1 zu Tarifstelle 3.1.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Antragsgrundstück ist das dem Antragszweck unterliegende bestehende Grundstück / Teilgrundstück oder das Grundstück / Teilgrundstück, dessen Neubildung Gegenstand des Antrags ist.“
46. Die bisherige ergänzende Regelung 1 zu Tarifstelle 3.1.1.1 wird ergänzende Regelung 2.
47. In der neuen ergänzenden Regelung 2 zu Tarifstelle 3.1.1.1 wird im 1. Halbsatz das Wort „Grundstücken“ durch das Wort „Antragsgrundstücken“ und im 2. Halbsatz das Wort „Grundstücke“ durch das Wort „Antragsgrundstücke“ ersetzt.
48. Die bisherige ergänzende Regelung 2 zu Tarifstelle 3.1.1.1 wird ergänzende Regelung 3.
49. In der neuen ergänzenden Regelung 3 zu Tarifstelle 3.1.1.1 wird der 2. Satz gestrichen.
50. In der Tarifstelle 3.1.1.3 wird das Wort „bodenrichtwertabhängigen“ gestrichen.
51. Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 3.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Werden von der Vermessungsstelle digitale Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der DGK zur Herstellung des Lageplans verwendet, ist von ihr der Zuschlag nach Tarifstelle 2.4.2 **nicht** abzurechnen.“
52. In der Tarifstelle 3.1.2.8 wird die Aufzählung von Beispielen in der Klammer wie folgt ergänzt:
„(z.B. Erfassung von unterirdischen Leitungen oder von Altlasten, Erarbeitung von künftigen Baulasten)“.
53. In der Tarifstelle 3.1.7 wird die Regelung zur Gebühr „0,5 v.H.“ ersetzt durch die Regelung „1 v.H.“.
54. Die Tarifstelle 3.2 „Bescheinigungen und Beglaubigungen“ wird gestrichen.
55. Die Bezeichnung der Tarifstelle für die „Amtliche Grenzanzeige“ und für die ergänzende Regelung zu dieser Tarifstelle wird von „3.3“ in „3.2“ geändert.
56. Die Bezeichnung der Tarifstelle für das „Unschädlichkeitszeugnis“ wird von „3.4“ in „3.5“ geändert.
57. Nach der neuen Tarifstelle 3.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 3.3 und 3.4 eingefügt:
3.3 Sonstige Beurkundungen
Für sonstige durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellte und auf Antrag mit öffentlichem Glauben beurkundete Tatbestände
Zeitgebühr
3.4 Amtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen
Für amtliche Bescheinigungen, z.B. Grenzbescheinigungen, Entfernungsbeseinigungen, Identitätsbescheinigungen, Bescheinigungen nach § 81 BauO NRW (ohne Absteckung), und Beglaubigungen, soweit nicht an anderer Stelle im VermGebT geregelt
Zeitgebühr“.
58. In der Tarifstelle 4.1 wird im 2. Satz die Angabe „neu entstandener Grundstücke“ durch die Angabe „neu entstehender Grundstücke“ ersetzt.
59. In der Tarifstelle 4.1.1.2 wird die Regelung „je weitere angefangene 100 Meter“ ersetzt durch die Regelung „je weitere angefangene 50 Meter“.
60. In der Tarifstelle 4.1.1.2 wird die Gebühr „Euro 400“ ersetzt durch die Gebühr „Euro 200“.
61. Die ergänzende Regelung 1 zu Tarifstelle 4.1.1 wird um den folgenden Satz ergänzt:
„Ist der Abstand zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten größer als 150 m, sind bei der Ermittlung der Grenzlänge dafür nur 150 m anzusetzen.“
62. Nach der ergänzenden Regelung 2 zu Tarifstelle 4.1.1 wird die folgende neue ergänzende Regelung 3 eingefügt:
„3. Bei neu entstehenden Grundstücken, für die keine Untersuchungen bestehender Grundstücksgrenzen erforderlich sind (Inselflurstücke), ist der Gebühren-

- anteil für die Grenzlänge mit einmal 50 m anzusetzen.“
63. In der ergänzenden Regelung 1 zu Tarifstelle 4.1.2 wird das Wort „Flurstücken“ durch das Wort „Grundstücken“ ersetzt.
64. In der ergänzenden Regelung 2 zu Tarifstelle 4.1.2 werden die Wörter „Trenn- oder Reststücke“ durch die Wörter „Trenn- und/oder Reststücke“ ersetzt.
65. In der ergänzenden Regelung 4 zu Tarifstelle 4.1.4 wird im ersten Halbsatz das Wort „Bodenrichtwerte“ durch das Wort „Wertstufen“ ersetzt.
66. Die ergänzende Regelung 2 zu Tarifstelle 4.2.1 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Bei der Aufteilung von Grundstücken ist zur Berechnung des flächenbezogenen Gebührenanteils gemäß Tarifstelle 4.1.2 die Fläche des größten neu entstehenden Trenn- oder Reststücks, je örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes eines Eigentümers, auszuschließen.“
67. Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die ergänzende Regelung 2 zu Tarifstelle 4.2.1 gilt entsprechend.“
68. Die ergänzende Regelung 1 zu Tarifstelle 4.4.1 wird um den folgenden Satz ergänzt:
„Lücken im Grenzverlauf bis 50 m unterbrechen nicht den Zusammenhang der Grenzlänge.“
69. Die ergänzende Regelung 2 zu Tarifstelle 4.4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wenn sich einseitig zu vermessende Hauptanlagen in einem Teilbereich zu einer beidseitig vermessenen Hauptanlage überlappen, sind zusammenzufassen:
a) die Grenzlängen der einseitig und die längeren Seiten der beidseitig vermessenen Anlage gemäß Tarifstelle 4.4.1.1,
b) die kürzeren Seiten der beidseitig vermessenen Anlage, je nach Wertstufe gemäß Tarifstelle 4.4.1.2 oder 4.4.1.3.“
70. Die bisherige ergänzende Regelung 2 zu Tarifstelle 4.4.1 wird ergänzende Regelung 3.
71. Die bisherige ergänzende Regelung 3 zu Tarifstelle 4.4.1 wird ergänzende Regelung 4.
72. Satz 1 der neuen ergänzenden Regelung 4 zu Tarifstelle 4.4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Vermessungen an Straßen **innerhalb geschlossener Ortslagen** ist der Zuschlag gemäß Tarifstelle 4.1.3 anzusetzen.“
73. In der Wertstufentabelle der Tarifstelle 4.4.2 wird die Beschreibung der Art der Anlage zu den Wertstufen 2, 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„2 Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite bis 4,0 m und landwirtschaftliche Wege in beliebiger Breite sowie langgestreckte Anlagen der Landschaftsplanung (z.B. Windschutzpflanzungen)
3 Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite über 4,0 m, soweit sie nicht in die Wertstufen 2 oder 4 einzugliedern sind, und eingleisige Bahnanlagen
4 Mehrgleisige Bahnanlagen, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung und Straßen mit mehr als zwei Regelfahrspuren“.
74. Nach der Tarifstelle 4.4.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen eingefügt:
„4.4.4
Für die Zurückstellung der Abmarkung
4.4.4.1
im Zeitpunkt der Zurückstellung
Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.4.1 bis 4.4.3
4.4.4.2
für das Nachholen der Abmarkung
- Gebühr*: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.4.1 bis 4.4.3
- Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.4.4:
Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.2 gilt entsprechend.“
75. Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.5.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Zusammenhang mit der Vermessung der Verfahrensgrenze erforderliche Teilungsvermessungen sind mit der Gebühr abgegolten, soweit nicht mehr als 20 v.H. der Flurstücke des Umlegungsgebietes, deren Grenzen die Verfahrensgrenze bilden sollen, zu zerlegen sind. Sind **mehr** als 20 v.H. dieser Flurstücke zu zerlegen, sind die Zerlegungen nach Tarifstelle 4.2 abzurechnen. Diese nach Tarifstelle 4.2 abzurechnenden, durch Zerlegung neu entstehenden Grenzen sind bei der Ermittlung der Gesamtlänge der Verfahrensgrenze **nicht** zu berücksichtigen.“
76. Der Text der Tarifstelle 4.6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für Gebäudemessungen nach § 14 Abs. 2 und 3 VermKatG NW.“
77. Die Regelung Nr. 1 in der Tarifstelle 4.6.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Gebührenerhebung sind zunächst die Normalherstellungskosten der Gebäude dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1.12.2001 (BS 12 – 63 05 04 – 30/1) – Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) – (mittlere Ausstattung, Baujahrsklasse 2000) nach dem Preisstand 2000 **ohne** Zuschläge und **ohne** Berücksichtigung von Anpassungsfaktoren zu entnehmen. Sind für bestimmte Gebäude keine NHK 2000 zu entnehmen, sind sie plausibel zu schätzen.“
78. Die Regelung Nr. 2 in der Tarifstelle 4.6.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Werden auf dem örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers mehrere Gebäude gleichzeitig eingemessen, ist die Summe ihrer Normalherstellungskosten der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.“
79. In der Regelung Nr. 3 der Tarifstelle 4.6.1 wird die Angabe „NHK 95“ durch die Angabe „NHK 2000“ ersetzt.
80. In der Gebührentabelle der Tarifstelle 4.6.1 wird in der Überschrift der zweiten Spalte die Angabe „Normalherstellungskosten 1995“ durch die Angabe „Normalherstellungskosten 2000“ ersetzt.
81. Im Text der Tarifstelle 5.1 wird nach dem ersten Satz der folgende neue Satz eingefügt:
„Werden im Zusammenhang mit der beantragten Bildung von Flurstücken weitere Flurstücke von Amts wegen gebildet, sind diese bei der Gebührenermittlung nicht zu berücksichtigen.“
82. Im Text der Tarifstelle 5.1 wird im letzten Satz die Angabe in der Klammer wie folgt neu gefasst:
„(jeweils Fortführungsmittelteil einschließlich Flurstücksnachweis und Kartenauszug)“.
83. Der Text der Tarifstelle 5.1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Je nach Wertstufe des Vermessungsgebietes im Sinne der ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.1.4 ist der Grundbetrag der Gebühr mit dem sich aus der Tabelle der Tarifstelle 4.1.4 ergebenden Wertfaktor zu multiplizieren.“
84. In der ergänzenden Regelung 2 zu Tarifstelle 5.1.3 wird das Wort „Übernahmegebühr“ durch die Angabe „Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1. und 5.1.2“ ersetzt.
85. Nach der Tarifstelle 5.1.3 wird die folgende neue Tarifstelle 5.1.4 mit ihrer ergänzenden Regelung eingefügt:
„5.1.4
Mehrausfertigungen der Auflassungsschriften

Für die Abgabe von beantragten Mehrausfertigungen der Auflassungsschriften,
je Bestand
Gebühr: Euro 10
Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 5.1.4:
Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 2.2.1 gilt entsprechend.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 282

7134

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure/Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NRW)

Vom 27. Mai 2004

Auf Grund des § 23 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVerm-Ing BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1058), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NRW) vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 47) wird wie folgt geändert:

- § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 7 GebG NRW sowie Fahrtkosten und Kosten für übliche Sachmittel sind, wenn im VermGebT nichts anderes bestimmt wird, bereits in die Gebührensätze der jeweiligen Tarifstellen einbezogen.“
- § 11 erhält folgende Fassung:
„Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 286

631

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Vom 10. Mai 2004

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 283), wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

§ 1

(1) Den Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

(2) Den Direktorinnen/den Direktoren des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen und des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Bezirksregierungen übertragen:

- Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr 100.000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt,
- Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außgerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet und
 - bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500.000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Einrichtungen und Landesbetriebe meines Geschäftsbereichs übertragen:

- Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr 100.000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt,
- Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außgerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500.000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 4

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die nachgeordneten Landesbehörden, Einrichtungen und Landesbetriebe meines Geschäftsbereichs übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009. Die Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 27. März 2001 (GV. NRW. S. 161), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 771), wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 10. Mai 2004

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Harald S c h a r t a u

– GV. NRW. 2004 S. 286

780

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004

Vom 26. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2004 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 7. Januar 2004 auf 6,50 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 2004

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2004 S. 287

2022

Betriebssatzung für die „Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR InfoKom)“ Vom 18. Mai 2004

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

Die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR InfoKom) wird als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland wie ein Eigenbetrieb (Betrieb) geführt.

Das Stammkapital des Betriebs beträgt 1.800.000 Euro.

Die Liquidität des Betriebes wird durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten des Trägers sichergestellt.

§ 2

Aufgaben und Zielsetzungen des Betriebes

(1) Der Betrieb entwickelt, beschafft, betreibt und unterhält die informationsverarbeitenden und kommunikationstechnischen Systeme des Landschaftsverbandes Rheinland, seiner Dezernate, Betriebe und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Steuerung der angeschlossenen Endgeräte und der im Netz integrierten intelligenten Komponenten wie z. B. Personalcomputer und Drucker.

Er ist für die Datensicherung und den Datenschutz der von ihm betreuten Serverplattformen einschließlich Netzwerk-Management und Nachrichtentechnik verantwortlich.

(2) Der Betrieb erbringt vorrangig für den Landschaftsverband Rheinland und seine Einrichtungen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik. Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung, Auswahl, Test, Beschaffung, Implementierung, Betrieb und Betreuung
 - der Netz-Infrastruktur mit den dazugehörigen Systemen und Verbindungskomponenten einschließlich der Netz-Software für zentrale und dezentrale Server sowie für Arbeitsplatzsysteme;
 - der Telekommunikationsinfrastruktur mit den dazugehörigen zentralen und dezentralen Systemkomponenten;
 - der System-Hard- und Software einschließlich Betriebssysteme und betriebssystemnahe Software wie Compiler, Datenbanken, Tools etc. einschließlich Basisdienste für Standardsoftware.
2. Beratung, Auswahl, Test, zentrale Ausschreibung und Abschluss von Rahmenverträgen, Implementierung und Betreuung von Informations- und Kommunikationssystemen an den Arbeitsplätzen und daran angeschlossenen Komponenten einschließlich systemnaher Software sowie Erarbeitung von Standards.
3. Entwicklung, Beratung, Auswahl, Beschaffung, Test, Implementierung, Schulung, Betrieb, Betreuung und Pflege von IT-Anwendungen möglichst auf der Basis von Standardsoftware.
4. Auswahl, Test, Beschaffung, Implementierung, Fortschreibung und Betreuung sowie Entwicklung und Pflege von Individualsoftware.
5. Konzeption, Planung, Durchführung und Kontrolle von Fortbildungsmaßnahmen für alle IT-Wissensbereiche.

(3) Dem Betrieb können zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Betrieb erbringt seine Leistungen aufgrund von mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen.

Die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen im Bereich IT für die Dienststellen und Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist nur durch den Betrieb und nur, wenn dieser die Dienstleistung nicht erbringen kann, in Abstimmung mit dem Betrieb möglich.

(5) Zielsetzung des Betriebes ist die Unterstützung einer effektiven und bürgernahen Aufgabenerfüllung des Landschaftsverbandes Rheinland, seiner Dezernate, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und damit ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

§ 3

Werkleitung

(1) Der Betrieb wird durch eine Werkleiterin oder einen Werkleiter (Werkleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet. Diese/dieser muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.

(2) Zur Vertretung der Werkleitung wird eine stellvertretende Werkleiterin oder ein stellvertretender Werkleiter bestellt.

(3) Die Werkleiterin/der Werkleiter sowie die stellvertretende Werkleiterin/der stellvertretende Werkleiter werden vom Landschaftsausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

(4) Die Werkleitung handelt selbständig, soweit nicht durch die Landschaftsverbandsordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Näheres regelt die Dienstanweisung für die Werkleitung, die der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Werksausschuss erlässt.

(5) Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Werkleitung den Werksausschuss und den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf die Entscheidung nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Werkleitung vertreten. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) zu verfahren.

Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 5

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,
- d) Auflösung des Betriebes,
- e) Änderung des Stammkapitals.

(2) Sie berät über den Finanzplan einschl. des Investitionsprogramms des Betriebes.

§ 6

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Werkleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes,
2. Grundsätze der Organisation des Betriebes,
3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile,
4. Bestellung und Abberufung der Werkleiterin/des Werkleiters und der Vertreterin/des Vertreters, sowie deren Allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen,
5. Mittel- und langfristige Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000 Euro überschreiten,
6. Änderung des Sondervermögens,
7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
8. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW,
9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Werksausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Abs. 1 sowie zwischen Werksausschuss und Kämmerer gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 7

Zuständigkeit des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss ist Fachausschuss im Sinne der LVerbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

Seine Rechte und Pflichten regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms,
2. Änderung des Sondervermögens,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW.

(2) Er entscheidet über

1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB),
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 Euro oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. jedoch 25.000 Euro,
4. Stundung von Forderungen von mehr als 25.000 Euro sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 Euro,
5. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,
6. Aufträge nach VOL und VOF bei einem Vergabewert von mehr als 100.000 Euro,
7. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 100.000 Euro bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Werkleitung mit dem geltenden Recht und den allgem. Zielen des Landschaftsverbandes Rheinland im Einklang stehen.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er entsprechend § 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung NRW der Werkleitung Weisungen erteilen.

Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, und führt der Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so kann sich die Werkleitung an den Werksausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(2) Die Werkleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn ebenso wie den Werksausschuss vierteljährlich, bei defizitärer Entwicklung monatlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung vor. Er ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation des Betriebes,
2. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung,
3. Steuerangelegenheiten,
4. Rechtsstreitigkeiten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt im Benehmen mit dem Werksausschuss in einer Dienstanweisung die Zuständigkeiten der Werkleitung im Einzelnen.

(5) Wird die Wahrnehmung wesentlicher Aufgaben des Betriebes durch die Werkleitung nicht sichergestellt, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Werksausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Werksausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Werksausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei der Ausführung des Erfolgsplanes über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn die Aufwendungen sind unabweisbar. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 Euro oder 30 % des Ansatzes, mind. jedoch 25.000 Euro überschreiten und Eile geboten ist. Der Werksausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Die Werkleiterin/der Werkleiter und deren Vertreter/deren Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt.

(2) Andere Angestellte mit Vergütungsgruppe BAT II (h.D.) oder höher werden aufgrund eines Beschlusses des Werksausschusses von der Werkleitung eingestellt.

(3) Die übrigen Angestellten und Arbeiter werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von der Werkleitung eingestellt.

(4) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in Absatz 3 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Werkleitung zuständig. Im Übrigen ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(5) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Werkleitung zu hören.

§ 10

Stellung des Kämmerers

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen, bei defizitärer Entwicklung monatlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Werksausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, ist der Kämmerer im Werksausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Aus dem Jahresergebnis ist eine angemessene Verzinsung des bereitgestellten Stammkapitals anzustreben. Im Übrigen ist der Betrieb zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür entsprechende Rücklagen zu bilden.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Für den Betrieb ist ein Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie eine Finanzplanung aufzustellen.

(5) Der nach Absatz 4 aufgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern,

- a) wenn im Erfolgsplan von den veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sich ein Defizit abzeichnet, welches der Betrieb auch in den nächsten fünf Wirtschaftsjahren nach vorsichtiger kaufmännischer Einschätzung nicht aus eigener Wirtschaftskraft auffangen kann. Gleiches gilt wenn sich abzeichnet, dass ein bestehender Verlustvortrag nicht aus eigener Wirtschaftskraft getilgt werden kann,
- b) wenn eine erheblich höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt zum Vermögensplan erforderlich wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn mehr als 100.000 Euro zum Ausgleich des Vermögensplans zugeführt werden müssen,
- c) wenn weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
- d) wenn eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen vorliegt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10 % vermehrt oder mehr als 10 % der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/Lohngruppe angehoben werden sollen, es sei denn es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

(6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

(7) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte zu enthalten. Beamte, die bei dem Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan des Landschaftsverbandes Rheinland zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.

(8) Die Buchführung des Betriebes wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(9) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

(10) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 12

Jahresabschluss

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 13

Kassenführung

Die Kasse des Betriebes wird als Sonderkasse geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Eigenbetriebsverordnung NRW etwas anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland für die Sonderkassen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

S c h i t t g e s

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

M o l s b e r g e r

Die vorstehende Betriebssatzung für die „Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR InfoKom)“ wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Mai 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

M o l s b e r g e r

301

**Verordnung
über die Zusammenfassung
von Geschmacksmusterstreitsachen,
Kennzeichenstreitsachen
und Urheberrechtsstreitsachen
(Konzentrations-VO Geschmacksmuster-,
Urheber-, Markenrecht)**

Vom 2. Juni 2004

Auf Grund des § 52 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 52 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Mai 2004 (GV. NRW. S. 243), des § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Geschmacksmusterreformgesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 140 Abs. 2 des Markengesetzes vom 13. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115) und des § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 358), wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und die Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, werden zugewiesen

dem Landgericht Düsseldorf

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

dem Landgericht Bielefeld

für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,

dem Landgericht Bochum

für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,

dem Landgericht Köln

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Konzentration bei den Amtsgerichten

Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden zugewiesen

dem Amtsgericht Düsseldorf

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

dem Amtsgericht Bielefeld

für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,

dem Amtsgericht Bochum

für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,

dem Amtsgericht Köln

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 3

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen vom 12. August 1996 (GV. NRW. S. 348) wird aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 2. Juni 2004

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang G e r h a r d s

– GV. NRW. 2004 S. 291

301

**Verordnung
über die Zusammenfassung von
Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen
(Konzentrations-VO Gemeinschafts-
geschmacksmuster – § 63 GeschmMG)**

Vom 2. Juni 2004

Auf Grund des § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 63 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Mai 2004 (GV. NRW. S. 244) wird verordnet:

§ 1

Konzentration

Die Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen, für die nach § 63 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes die Landgerichte in erster Instanz ausschließlich zuständig sind, werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem **Landgericht Düsseldorf** zugewiesen.

§ 2

Übergangsregelung

Für Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 2. Juni 2004

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang G e r h a r d s

– GV. NRW. 2004 S. 291

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359